

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Carsten Hübner und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/8033 –**

Auslieferungswünsche der türkischen Regierung an die Bundesregierung**Vorbemerkung der Fragesteller**

Im Zusammenhang mit dem Besuch des türkischen Innenministers Rüştü Kazim Yücelen Mitte Dezember in Berlin und seinen Gesprächen mit dem Bundesminister des Innern, Otto Schily, wird in der Presse berichtet, der türkische Innenminister habe bei dieser Gelegenheit zahlreiche Auslieferungsforderungen übergeben. So berichtete die „Frankfurter Rundschau“ am 20. Dezember 2001, der in deutscher Haft befindliche so genannte „Kalif von Köln“, Metin Kaplan, sei „einer von über 150 Beschuldigten, deren Auslieferung aus Deutschland der türkische Innenminister ... bei dem Treffen mit seinem deutschen Kollegen Otto Schily (SPD) forderte.“

Die „Süddeutsche Zeitung“ vom gleichen Tag berichtete: „Der türkische Innenminister überreichte Schily außerdem ein Ersuchen über die Auslieferung von 155 Personen sowie die dazugehörigen Unterlagen. Schily sagte dazu, das dafür zuständige Justizministerium werde sich damit befassen. Er lobte weiter das ‚vertrauensvolle und freimütige Gespräch‘ über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus.“

Die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 20. Dezember 2001 schließlich berichtet, Rüştü Kazim Yücelen habe die Auslieferung „weiterer 155 Personen“ gefordert, „die sich in Deutschland aufhalten und gegen die in der Türkei offenbar vorwiegend wegen Tätigkeiten bei der verbotenen Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) Strafverfahren geführt werden.“

Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International und der Flüchtlingsrat Niedersachsen haben in der Vergangenheit im Zusammenhang mit solchen Abschiebungen immer wieder berichtet, dass abgeschobene Personen insbesondere bei politischen Vorwürfen in der Türkei in vielen Fällen gefoltert werden und selbst ausdrückliche vorherige Zusagen einer rechtsstaatlichen Behandlung der Abgeschobenen nicht eingehalten werden.

1. Hat der türkische Innenminister bei seinem Treffen mit dem Bundesminister des Innern, Otto Schily, eine solche Liste von ca. 150 Personen überge-

ben, verbunden mit der Forderung, diese Personen an die Türkei auszuliefern?

Die Türkei hatte im November 2001 um Mitteilung gebeten, ob auf der Grundlage des deutsch-türkischen Briefwechsels vom 10. März 1995 zwischen den damaligen Innenministern Nahit Mentes und Manfred Kanther die Abschiebung von 155 Personen in Betracht kommen könnte.

2. Wenn ja, wie viele Personen umfasste diese Liste?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Wie viele der auf der Liste genannten Personen werden von der Türkei

- a) wegen des Vorwurfs des „islamischem Extremismus“ und damit verbundener Straftaten,
- b) wegen des Vorwurfs des (kurdischen) „Separatismus“ und damit verbundener Straftaten,
- c) wegen des Vorwurfs anderer politisch motivierter Straftaten oder
- d) wegen nicht politisch motivierter Straftaten gesucht

(bitte auch die Paragrafen des türkischen Strafgesetzbuches nennen, gegen die die jeweiligen Personen verstoßen haben sollen)?

Die in der übersandten Liste genannten Personen werden wegen ihrer Mitgliedschaft in bestimmten Organisationen – unter anderem auch der PKK – gesucht, ohne dass konkrete Straftatbestände genannt werden.

4. Wertet die Bundesregierung die Übergabe dieser Liste als förmliches Auslieferungsersuchen?

Wenn ja, wie soll damit weiter verfahren werden?

Die Übergabe einer Liste kann ein förmliches Auslieferungsersuchen nicht ersetzen.

5. Wie viele der von der Türkei gesuchten, hier lebenden Personen sind

- a) deutsche Staatsangehörige oder
- b) anerkannte politische Flüchtlinge

und welche Auslieferungshindernisse sieht die Bundesregierung in diesen Fällen?

Die in der Liste gemachten Angaben zur Person erlauben in vielen Fällen keine eindeutige Identifizierung. Deshalb ist nicht feststellbar, wie viele dieser Personen deutsche Staatsangehörige oder als politische Flüchtlinge anerkannte Aus-

länder sind. Im Übrigen werden Deutsche aufgrund Artikel 16 Abs. 2 Grundgesetz nicht an das Ausland ausgeliefert.

Die Liste von 155 Personen enthält auch Personen, für die der Bundesregierung bereits förmliche Auslieferungsersuchen vorliegen. Gemäß § 53 Abs. 3 Ausländergesetz kann ein Ausländer bis zur Entscheidung über die Auslieferung nicht abgeschoben werden.

6. Welche Auslieferungshindernisse sieht die Bundesregierung durch die zahlreichen Berichte und Dokumente zu Menschenrechtsverletzungen in der Türkei durch international anerkannte Institutionen (EU-Kommission, Amnesty International, Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte u. a.) allgemein und insbesondere im Zusammenhang mit Vorwürfen von politischen Straftaten?
7. Welche Auslieferungshindernisse sieht die Bundesregierung insbesondere bei dem Vorwurf des (kurdischen oder prokurdischen) „Separatismus“ und damit verbundener vorgeworfener Straftaten?

Jedes Auslieferungsersuchen wird Einzelfall bezogen und sorgfältig geprüft. Bei dieser Prüfung werden auch alle in einem Asylverfahren vorgetragenen Aspekte berücksichtigt. Grundsätzlich werden Auslieferungen nicht bewilligt, wenn die Tat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird,

- als eine politische oder als eine mit einer solchen zusammenhängende strafbare Handlung angesehen wird (Artikel 3 Europäisches Auslieferungsübereinkommen) oder
- nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe bedroht ist und der ersuchende Staat keine völkerrechtlich verbindliche Zusage abgibt, dass die Todesstrafe nicht verhängt bzw. vollstreckt wird (Artikel 11 Europäisches Auslieferungsübereinkommen).

Nach Artikel 125 des türkischen Strafgesetzbuches wird Separatismus mit dem Tode bestraft. Da die Türkei bisher keine als ausreichend erachtete Zusicherung zur Nichtvollstreckung der Todesstrafe abgegeben hat, wird die Auslieferung in diesen Fällen gemäß Artikel 11 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens abgelehnt.

8. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung in der Vergangenheit erhobenen Vorwürfen bei (etwa im Verfahren des in die Türkei entführten, vor seiner Entführung hier als anerkannter Flüchtling lebenden kurdischen Politikers Cevat Soysal), wonach türkische Stellen immer wieder Strafvorwürfe fälschen bzw. konstruieren, um auf diese Weise in Wirklichkeit in anderen Ländern erlaubte, aber in der Türkei verbotene politische Opposition zu verfolgen?

Derartige Vorwürfe können von der Bundesregierung nicht bestätigt werden.

9. Hat die türkische Regierung vergleichbare Listen von in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Personen, deren Auslieferung sie wünscht, seit Amtsantritt dieser Bundesregierung schon einmal oder mehrfach übergeben?
 - a) Wenn ja, wann und bei welcher Gelegenheit?
 - b) Wie viele Personen umfassten diese Listen?

- c) Wie viele der auf diesen Listen gesuchten Personen wurden davon gesucht
- wegen „islamischem Extremismus“ und damit im Zusammenhang vorgeworfenen Straftaten
 - wegen „Separatismus“ und damit im Zusammenhang vorgeworfenen Straftaten
 - wegen anderer politisch motivierter Straftaten
 - wegen nicht politisch motivierter Straftaten?

Der Bundesregierung sind vergleichbare Listen von Personen, deren Auslieferung die Türkei wünscht, nicht bekannt.

10. Wie ist bei den in der Antwort zu Frage 9 genannten Auslieferungsersuchen verfahren worden?

Entfällt.

11. Wie viele Personen sind in den vergangenen zehn Jahren von der Bundesrepublik Deutschland an die Türkei zur weiteren Strafverfolgung ausgeliefert worden (bitte nach den in Frage 3 und 9 genannten Deliktgruppen aufschlüsseln)?
12. In wie vielen Fällen ist in den vergangenen zehn Jahren von der Bundesrepublik Deutschland solchen türkischen Auslieferungsersuchen mit Verweis auf Auslieferungshindernisse nicht entsprochen worden (bitte nach Jahren und nach Art der dabei jeweils genannten Auslieferungshindernisse aufschlüsseln)?

Zahlen zu den Auslieferungsfällen der letzten 10 Jahre ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle. Die gewünschte Aufschlüsselung nach den in den Fragen 3 und 9 genannten Deliktgruppen ist nicht möglich.

Auslieferungsverkehr mit der Türkei seit 1992

	bewilligte Ersuchen	abgelehnte Ersuchen (aus politischen Gründen)	abgelehnte Ersuchen (aus sonstigen Gründen)	Ersuchen, über die (noch) nicht entschieden wurde	gesamt
1992	11	–	1	–	12
1993	3	2	3	–	8
1994	6	2	2	–	10
1995	11	1	4	1	17
1996	6	3	4	1	14
1997	10	5	8	1	24
1998	9	7	3	5	24
1999	7	7	4	4	22
2000	10	5	10	15	40
2001	2	3	1	9	15

Die Spalte „abgelehnte Ersuchen aus sonstigen Gründen“ erfasst folgende Fälle:

- keine Strafbarkeit nach deutschem Recht,
- keine Zusicherung zur Nichtvollstreckung der Todesstrafe,
- Strafverfolgung erfolgt in Deutschland.

Die Spalte „Ersuchen, über die (noch) nicht entschieden wurde“ erfasst folgende Fälle:

- Rücknahme des Auslieferungsersuchens,
- Ermittlung des Verfolgten war nicht möglich,
- das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

